

Merkblatt Beurlaubung

Wenn Sie aus wichtigen Gründen Ihr Studium unterbrechen müssen, können Sie beim Studierendensekretariat einen Antrag auf Beurlaubung stellen (vgl. § 7 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Offenburg i.V.m. § 61 Landeshochschulgesetz).

Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich.

Sollten Sie ein Urlaubssemester planen, denken Sie bitte daran, dass manche Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten werden.

Außerdem kann es Auswirkungen auf die Bezahlung von Leistungen wie beispielsweise BaföG und Kindergeld haben. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Stellen.

1. Gründe für eine Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies kann beispielsweise sein:

- Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
- Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
- eine Erkrankung, die den Besuch der Lehrveranstaltungen und die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
- Schwangerschaft,
- Kindererziehung,
- Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- Pflege von bedürftigen Angehörigen.

Das Erstellen einer Bachelor- oder Masterarbeit ist Teil des Studiums und daher kein Befreiungsgrund.

2. Antrag und Fristen

Das Urlaubssemester ist unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen sind.

3. Status des Studierenden

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Hochschuleinrichtungen (ausgenommen die Bibliothek und das Rechenzentrum) zu nutzen, und an Prüfungsleistungen teilzunehmen (Ausnahme: Beurlaubungsgründe siehe Punkt 4).

Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt, jedoch als Hochschulsemester - da beurlaubte Studierende weiterhin immatrikuliert bleiben.

4. Beurlaubungsgrund Mutterschutz/Elternzeit sowie Pflege von Angehörigen

Studierende, die aufgrund Mutterschutz/Elternzeit oder wegen Pflege eines nahen Angehörigen nach Maßgabe des jeweils gültigen Pflegezeitgesetzes sowie der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) beurlaubt sind, sind im Gegensatz zu aus anderen Gründen beurlaubte Studierende berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Zeiten einer Beurlaubung aufgrund Mutterschutz/Elternzeit sowie Pflege von Angehörigen werden nicht mit den Beurlaubungszeiten aus anderen Gründen verrechnet (Beurlaubungen aus anderen Gründen sollen in der Regel zwei Semester nicht überschreiten).

Mutterschutz:

Laut dem Mutterschutzgesetz besteht in der Regel ein Anspruch auf Mutterschutz 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Elternzeit:

Studierende mit Kindern können für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit bis maximal zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Beurlaubung beantragen (d.h. maximal 6 Semester). Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen.

5. Gebühren

Verwaltungskostenbeitrag (80,00 €)

Der Verwaltungskostenbeitrag muss auch im Urlaubssemester entrichtet werden.

Studierendenwerksbeitrag (65,00 € bzw. 93,00 €)

Entsprechend der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg erstreckt sich die Beitragspflicht auch auf beurlaubte Studierende.

Beitrag der Verfassten Studierendenschaft (25,00 €)

Dieser Beitrag muss ebenfalls im Urlaubssemester entrichtet werden.

Internationale Studierende können eine Befreiung von den internationalen Studiengebühren für das Urlaubssemester beantragen, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Vorlesungsbeginn gestellt wird. Es erfolgt keine automatische Befreiung.

6. Versicherung

Während des Urlaubssemesters bleibt man als Studierender krankenversichert, die Versicherungspflicht besteht also fort. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Urlaubssemesters ist unter Umständen der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung erforderlich bzw. ratsam.

Wenn Sie während Ihres Studiums als Werkstudent*in angestellt sind, dann ist im Urlaubssemester Vorsicht geboten. Denn im Urlaubssemester verlieren Sie das Werkstudentenprivileg. Das heißt, Sie profitieren nicht mehr von der Vergünstigung der Sozialversicherungsbeiträge, sondern gelten als normale*r Arbeitnehmer*in.

7. Bafög

Ausbildungsförderung nach dem Bafög wird für die Zeit von Urlaubssemestern nicht gewährt (Ausnahme: Auslands-Bafög).

Wurde Inlands-Bafög bereits für einzelne Monate des Urlaubssemesters ausgezahlt, wird das Geld vom Bafög-Amt zurückgefordert.

Auf die Förderungsdauer werden Urlaubssemester nicht angerechnet, da ein Urlaubssemester nicht als Fachsemester zählt (Die Förderungsdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit und für die sind nur Fachsemester relevant).

Wird das Studium aufgrund von Krankheit oder Behinderung für länger als drei Monate unterbrochen erlischt der Bafög-Anspruch. Stattdessen kann ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII geltend gemacht werden (abhängig von der voraussichtlichen Dauer der Studienunterbrechung). Hierfür müssen sozialrechtliche Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit erfüllt sein.

Weitere Auskünfte erteilt das Studierendenwerk Freiburg, Außenstelle Offenburg, Badstraße 24, 77652 Offenburg, Telefon 0781 205-328 oder -329.